

## II. Rechtsgrundlagen

### A. Verfassung

Nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts sind die «einschlägigen» Bestimmungen des Grundgesetzes Teil des Verfassungsprozessrechts.<sup>58</sup> Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht ist auf der Stufe des Verfassungsrechts lediglich «in relativ bescheidenem Umfang» vorhanden, da die Verfassung das Verfassungsprozessrecht «nur in einem ganz prinzipiellen Sinne konstituiert, indem sie Regelungen über die Einrichtung, die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Staatsgerichtshofs trifft».<sup>59</sup> Art. 104 Abs. 1 LV bestimmt zwar, dass im Wege eines besonderen Gesetzes ein Staatsgerichtshof zu errichten und dessen Zuständigkeit festzulegen sind.<sup>60</sup> Weitere Regelungsbefugnisse enthält die Verfassung aber nicht.

Dieser «bescheidene Umfang» an verfassungsunmittelbarem Verfassungsprozessrecht lässt sich jedoch erweitern, wenn man die in der Verfassung verbürgten Justiz- und Verfahrensgrundrechte (prozessuale Grundrechte) zum Verfassungsprozessrecht rechnet. Jedes Verfahrensrecht ist zunächst Gesetzesrecht. Es hat sich jedoch an die Vorgaben der Verfassung (Justizverfassungsrecht), vor allem an die grundlegenden Verfahrensgarantien zu halten.<sup>61</sup> Sie müssen auch in allen Verfahren vor dem Staatsgerichtshof Geltung erlangen und berücksichtigt werden.<sup>62</sup> Dies gebietet schon das Rechtsstaatsprinzip.

---

58 Vgl. Benda/Klein, S. 13, Rz. 31 unter Bezugnahme auf BVerfGE 67, 26 (34).

59 Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 41 f.; ausführlicher hinten S. 59 ff.

60 Ähnlich gestaltet sich die Rechtslage in Österreich. Art. 137 bis 145 B-VG regeln die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes abschliessend. Über die Organisation und das Verfahren werden lediglich grundsätzliche Bestimmungen normiert. Zur näheren Regelung bestimmt Art. 148 B-VG «ein besonderes Bundesgesetz». Vgl. Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 442, Rz. 1050.

61 Vgl. Rhinow, Entwicklungen, S. 519.

62 Siehe hinten S. 258 f.